



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0011944/0002.U
G0042/19

27. Februar 2020

Linke GmbH & Co. KG
Polderstraße 107
46238 Bottrop

Anlage:
Abfallwirtschaftsbetrieb
Brakerstraße 74, 46238 Bottrop

**Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von
nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Abfallrecht	7
4. Baurecht und Brandschutz	8
5. Arbeitsschutzrecht	9
V. Hinweise	9
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	9
3. Hinweise zum Baurecht	10
4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	10
VI. Kostenentscheidung	10
VII. Begründung	11
VIII. Ihre Rechte	16
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	18
Anhang 3. Gebührenberechnung Stadt Bottrop vom 28.01.2020	20
Anhang 4. Zitierte Vorschriften	22



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.06.2019 (Eingang BR MS am 02.07.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung der Abfallsortier- und Umschlaganlage der Firma Linke GmbH & Co. KG gem. Ziffer 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1 und 8.12.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV durch

- Errichtung und Betrieb einer integralen Abfallanlage für die Behandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß GewAbfV mit Einbindung der bereits genehmigten Brechanlage
- Reduzierung der Gesamtdurchsatzleistung des Betriebsstandortes auf 95.000 t/a, davon 12.000 t/a an gefährlichen Abfällen, 83.000 t/a nicht gefährliche Abfälle
- Beantragung einer zulässigen Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen i.H. von 2000 t
- Reduzierung der zulässigen Lagermenge an gefährlichen Abfällen auf 200 t
- Reduzierung der Betriebszeiten des Anlagenstandortes auf werktags von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Einsatz einer stationären Zerkleinerungsanlage (Langsamläufer), dabei Reduzierung der Behandlungsleistung der Zerkleinerungsanlage auf 40 t/h
- Wegfall der genehmigten stationären Ballenpresse, Ersatz durch mobil einsetzbare Containerpressen, die im Außenbereich und in den Hallen betrieben werden.
- Erweiterung weiterer Teil- und Hallenflächen des Abfallwirtschaftbetriebes auf dem Betriebsgrundstück Brakerstraße 74, Gemarkung Bottrop, Flur 111, Flurstücke 233, 234, 285 (zuvor 235).
- Änderung der Anzahl, Bezeichnung und Lage der Betriebseinheiten.
- Änderung des Maschinenaufstellungsplans.
- Änderung des Positivkataloges
- Errichtung und Betrieb eines Sanitärcontainers für Betriebspersonal auf dem Flurstück 233
- Betrieb einer Betriebswerkstatt, einem Fass- und Gebindelager, einer Eigenverbrauchstankstelle und eines Sicherstellungsbereiches

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Bottrop, Flur 111, Flurstücke 232, 233, 234 und 285.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.



Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Eingangslager und Sortierfläche in Halle	Hallenlager- und –behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle und Lagerflächen für gefährliche Abfälle; Abfallerfassungsboxen; in Beton und Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Flurförderzeuge, Behälter, KFZ
BE 2	Sortieranlage in Halle	Maschinelle Behandlungsanlage mit Brechanlage, Steilförderer, Überbandmagnet, beheizbare bzw. klimatisierte Sortierkabine mit Schutzbelüftungsanlage und Sortierband, Trommelsiebanlage, zwei Windsichtungsanlagen
BE 3	Ausgangslager in Halle	Hallenlager- und –behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle und Lagerflächen für gefährliche Abfälle; Abfallerfassungsboxen; in Beton und Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Flurförderzeuge, Behälter, KFZ
BE 4	Außenlager	Außenlager-, umschlags- und –behandlungsfläche für lose gelagerte, nicht gefährliche Abfälle; in Asphalt und Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung; Flurförderzeuge, Pressmulden, Behälter, Container, KFZ
BE 5	Lagerfläche für Abfälle in Containern	Außenlager für in beplanten oder gedeckelten Containern gelagerte nicht gefährliche Abfälle; in Asphalt und Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung; Flurförderzeuge, Pressmulden, Behälter, Container, KFZ
BE 6	Mobile Pressmulden	Pressmulden, mobil tätig in den Betriebseinheiten BE 1, BE 3, BE 4 und BE 5



Genehmigte Durchsatzleistung / Lagerkapazität:

Gesamtdurchsatzleistung	95.000 t/a
Nicht gefährliche Abfälle (n.g.A)	83.000 t/a
Gefährliche Abfälle (g.A)	12.000 t/a

Lagerkapazität n.g.A	2.000 t
Lagerkapazität g.A.	200 t
Gesamtlagerkapazität	2.200 t

Betriebszeiten:

mehrschichtig Montag bis Samstag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten:

für Dritte Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

2. Sicherheitsleistung

2.1. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten abgesichert werden.

Mit Inbetriebnahme des Abfallzwischenlagers bis zur Erreichung der Lagerkapazität von **1.515 t** ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **106.000,- €** bei der Bezirksregierung Münster zu hinterlegen.

2.2. Die darüber hinaus erforderliche Sicherheitsleistung wird auf Grund der halbjährlich ermittelten Mengenbilanz festgelegt und muss entsprechend angepasst werden. Dabei errechnet sich Höhe der Zwischenschritte für die Sicherheitsleistung proportional zu den Lagermengen. Der Bezirksregierung Münster ist deshalb die Mengenbilanz halbjährlich zu übermitteln.

2.3. Zur fortlaufend ausreichenden Deckung der Abfallmengen ist jeweils vor Erreichen der abgesicherten Lagermenge die Sicherheitsleistung um 24.000,- € zu erhöhen.

2.4. Die Sicherheitsleistung ist mir in Form einer Bankbürgschaft bzw. Versicherung bis zum **30.04.2020** vorzulegen.

2.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des



vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Lärmschutz

- 2.3. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen



Lärm - TA Lärm – an den benachbarten, vermieteten Gebäudeeinheiten der Brakerstr. 74, nicht überschreiten.

- 2.4. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, ist nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.
Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
- 2.5. Die Abfallzerkleinerungsanlage (BE 2) darf ausschließlich in der Abfallhalle betrieben werden.

3. Abfallrecht

3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.

3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmehkontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- a) Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
- b) Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- d) Identitätskontrolle,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmehkontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

3.3. Die Abfallbehandlungsanlage (Zerkleinerung, Sortierung, Abscheideeinrichtungen) ist zur Ermittlung der durchgesetzten Abfallmengen mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

3.4. Für den Betrieb Abfallbehandlungsanlage ist ein jederzeit einsehbares Betriebstagebuch zu führen. Darin sind folgende Angaben arbeitstäglich zu dokumentieren:



Datum, Uhrzeit, Stand des Betriebsstundenzählers zu Beginn und zum Ende des Anlagenbetriebes, aus den Leistungsdaten ermittelter Durchsatz, Auffälligkeiten (z.B. Störungen, Reparaturen, etc.).

Alle Eintragungen im Betriebstagebuch sind mit Name und Unterschrift des Eintragenden zu bestätigen.

- 3.5. Für die Wartung und Reinigung der Gesamtanlage ist ein Reinigungs- und Wartungsplan aufzustellen. Die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind arbeitstäglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Baurecht und Brandschutz

- 4.1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bottrop eine verantwortliche Bauleiterin bzw. einen verantwortlichen Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
- 4.2. Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. M. Dietrich vom 22.11.2019 ist Bestandteil der Genehmigung Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 4.3. Die im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 3.4.4 Punkt 2.0 beschriebene Bemessung der tragenden und aussteifenden Bauteile der Lager- und Behandlungshalle auf eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten ist durchzuführen und der Nachweis zu führen.
- 4.4. Die Zugänglichkeit (z.B. Feuerwehrschrlüsseldepot), wie im Brandschutzkonzept auf Seite 12 beschrieben, sind noch mit der Feuerwehr Bottrop, Abteilung 37/3.2 Herrn J. Neuhaus abzustimmen.
- 4.5. Die Erstellung des Feuerwehrplanes, wie im Brandschutzkonzept auf Seite 25 beschrieben, ist ebenfalls noch mit der Feuerwehr Bottrop, Herrn J. Neuhaus abzustimmen.
- 4.6. Der Brandschutzbeauftragte, wie im Brandschutzkonzept auf Seite 27 beschrieben, ist der Feuerwehr Bottrop zu benennen.
- 4.7. Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes beauftragt worden ist.

Von dem v. g. Sachverständigen ist zum Abschluss der Baumaßnahme eine Konformitätserklärung über die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes auszufertigen.



- 4.8. Das Brandschutzkonzept in der vorliegenden Fassung ist in Details, insbesondere hinsichtlich der entfallenen Aufenthaltscontainer zu überarbeiten

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter den Sanitärcontainer -Toilettenwitterungsgeschützt von der Lager- / Behandlungshalle erreichen können. Der Verkehrsweg von der seitlichen Hallentür/Treppe zu dem Sanitärcontainer ist zu überdachen.
- 5.2. Die Lüftungstechnische Anlage der Sortierkabine muss jederzeit funktionstüchtig und mit einer selbsttätig wirkenden Warneinrichtung ausgestattet sein, die eine Störung der Lüftungsanlage innerhalb der Sortierkabine und außerhalb in der Abfallbehandlungshalle signalisiert.
- 5.3. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Abfallsortieranlage muss eine Bescheinigung vorliegen, wonach die Lüftungstechnische Anlage der Sortierkabine durch einen Sachverständigen geprüft und die ordnungsgemäße Funktion sowie die Ausführung entsprechend der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe -TRBA 214- bescheinigt wurde.

V.

Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

3. Hinweise zum Baurecht

- 3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 4.1. Vor Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten Maßnahmen und Anlagen sind die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Arbeitsstättenverordnung / der Betriebssicherheitsverordnung / der Gefahrstoffverordnung / der Biostoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst) zu erstellen und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dez.55/56 - Arbeitsschutz- vorzulegen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Hier bei Berechnung ohne Errichtungs-/Investitionskosten im Anhang 4 zur Hilfe nehmen

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)

405.500,00 €



Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E - 50.000) =$
jedoch mindestens 500,00 €
 $500 + 0,005 \times (405.500,00 - 50.000)$ 2.277,50 €

Nach der Tarifstellen 15a.1.1.a) ergibt sich eine
Verwaltungsgebühr von: 2.277,50 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Für die mit dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zu konzentrierenden Baugenehmigung ist nach der Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes der Stadt Bottrop vom 28.01.2020 auf Grundlage der AVerwGebO Tarifstellen 2.4.1.4.b), 2.4.2.3 und 2.4.3 a) eine Gebühr von 4.470,00 € zu erheben (siehe Anhang 3).

Somit ist eine Gebühr zu zahlen: 4.470,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 30. März 2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000631165

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die Abfalllager-, -sortier- und -behandlungsanlage wurde am 07.07.1981 erstmalig zugunsten der Firma Becker genehmigt.

Sie haben als Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 28.06.2019 die Genehmigung zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage im dargestellten Umfang beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 25.11.2019 bzw. 10.02.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit



der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2. des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Abfallrechtes sowie des Brandschutzes maßgebend.

Gemäß der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV ist für die hier zu beurteilende Anlagenänderung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen am 28.06.2019 gestellt. Da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte diesem Antrag stattgegeben werden.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Auflagen enthalten muss.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.



Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LABfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Polderstraße.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen



die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht:

Auf Grund der angegebenen Lagermengen an boden- und grundwassergefährdenden Stoffen, hier insbesondere der Tankanlage und des Fasslagers, kann auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt nicht unter die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Bottrop

Bauordnungsamt
Brandschutz

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei



der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Berechnung der Mengen und Kosten:

Bezeichnung	AVV	€/t	Anteil in t	Summe in €
Kunststoffabfälle	020104, 070213, 120105, 150102, 160119, 170203, 191204, 200139	60	30	1.800
Holzabfälle	030105, 150103, 170201, 191207, 200138	55	75	4.125
Bauschutt	101208, 101314, 170101, 170102, 170103, 170107	13	300	3.900
Holz gefährlich	170204*, 191206*, 200137*	85	10	850
Strahlmittelabfälle	120117	50	20	1.000
Altreifen	160103	155	25	3.875
Glasabfälle	170202, 200102	35	15	525
Bituminöse Abfälle (Dachbahnen)	170302	230	60	13.800
Bituminöse Abfälle (Asphalt)	170302	16	30	480
Teerhaltige Produk- te	170301*, 170303*	75	20	1.500
Böden	170504, 170506, 200202	13	200	2.600
Dämmmaterial	170603*, 170604	550	5	2.750
asbesthaltige Bau- stoffe	170605	250	5	1.250
Baustoffe auf Gips- basis	170802	55	40	2.200
gemischte Abfälle	150106, 170903, 170904, 200301, 200307	140	130	18.200
Mineralien	191209, 191302	40	250	10.000
mechanisch vorbe- handelte Abfälle	191210, 191212	140	250	35.000
biologisch abbauba- re Abfälle	200201	40	50	2.000
Summe			1515	105.855
Summe gerundet				106.000
Summe			2200	153.716
Summe gerundet				154.000

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung bin ich im Wesentlichen Ihrem im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Ansatz gefolgt. Meine Ansätze der einzelnen Berechnungsgrößen sind untereinander ausgewogen sowie nicht überzeichnet dargestellt und stellen zugleich den möglichen Schadensfall dar.

In einer unter Berücksichtigung v.g. Ausführungen festzulegenden Sicherheitsleistung erachte ich den Betrag von 106.000,- € bzw. 154.000,- € aus heutiger Kenntnis



als angemessen und ausreichend. Bei langfristigen Verschiebungen der gewählten Kostenansätze ist eine Änderung der Sicherheitsleistung auf Antrag möglich.

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung hat die Behörde die Auswahl zwischen mehreren gleich geeigneten Sicherungsmitteln. Dabei ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels das Hauptkriterium. Insofern verlange ich die Vorlage der Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft.:

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VIII.
Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0. Formblätter zum Änderungsantrag
1. Genehmigungssituation
2. Planerische Aussicht
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
4. Art und Ausmaße möglicher Emissionen
5. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
6. Schematische Darstellungen
7. Topographische >Karte/Auszug DGK/Katasterplan/ Maschinen aufstellungsplan/Plan Lager- und Behandlungshalle/Plan Sortieranlage
8. Herkunft und Verbleib von Abfällen
9. Erläuterung zur Entwässerung mit Abwasserbehandlung
10. Mitteilung über die Errichtungskosten der Anlage
11. Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
12. Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung
13. Sonstige Unterlagen
14. Erläuterung im Sinne TA Lärm
15. Bauantrag



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

Abfallbezeichnung Abfälle

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische**
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte**
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe**
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten**
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen



- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 02 Glas
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll

Selbsterzeugte Abfälle im Anlagen-Output:

- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind



Anhang 3. Gebührenberechnung der
Stadt Bottrop vom 28.01.2020 – 02327-19-28 –

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001
(GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung**

Baugenehmigung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
2.4.1.4	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar	
	b) solcher im Sinne von § 64 der BauO NRW 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe	
	(10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)	
	Errichtung Sortierboxen	
	Herstellungssumme	55.000,00 €
	auf volle 500 € aufgerundet	55.000,00 €
	10 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	550,00 €
	Gebühr	550,00 €
2.4.1.4	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar	
	b) solcher im Sinne von § 64 der BauO NRW 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe	
	(10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)	
	Errichtung Sanitärcontainer	
	Herstellungssumme	10.000,00 €
	auf volle 500 € aufgerundet	10.000,00 €



	10 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	100,00 €	
	Gebühr		100,00 €
2.4.2.3	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018		
	(13 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)		
	F 30 - Trennwand		
	Herstellungssumme	50.000,00 €	
	auf volle 500 € aufgerundet	50.000,00 €	
	13 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	650,00 €	
	Gebühr		650,00 €
2.4.3 a)	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen		
	10,- € je angefangene 10 m ² Nutzfläche, Hier: 230 m ² <i>Einigungslage, Betriebswerkstatt, etc</i>		
	Gebühr (mind. 50,00 €, max. 5.000,00 €)		230,00 €
2.4.3 a)	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen		
	LKW und Containerabstellfläche 1092 m ²		
	Gebühr (mind. 50,00 €, max. 5.000,00 €)		1.100,00 €
2.4.3 a)	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen		
	Lager- und Behandlungshalle 1833 m ²		
	Gebühr (mind. 50,00 €, max. 5.000,00 €)		1.840,00 €
	Gesamtsumme (nicht gerundet)		4.470,00 €
	Summe Gebühren gerundet (abgerundet auf 0,50 €)		4.470,00 €
			
	Unterschrift		



Anhang 4. Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1942)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)